

Baubeschreibung zur Leistungsbeschreibung

Per Stadtratsbeschluss wurde am 18.03.2020 im Zusammenhang mit dem verabschiedeten Brandschutzbedarfsplan beschlossen, dass ein neues Feuerwehrgerätehaus mit Standort in Döbeln OT Lüttewitz-Dreißig errichtet werden soll.

Es soll ein Zusammenschluss der Ortswehren der Gemeindeteile Mochau, Choren und Lüttewitz/Theeschütz erfolgen. Das Gerätehaus erhält insgesamt drei Stellplätze und einen Sozialtrakt mit Versammlungsraum. Das vorgesehene Baufeld befindet sich auf dem Grundstück des Bauhofes Lüttewitz-Dreißig und wird von der K 7523 her erschlossen.

Das Gebäude wird in eingeschossiger, monolithischer Bauweise errichtet.

Im Außenbereich sollen insgesamt 30 PKW-Stellplätze geschaffen werden. Die Durchgangsmöglichkeit zum Bauhofareal soll erhalten bleiben.

0.1 ANGABEN ZUR BAUSTELLE

0.1.1 Lage der Baustelle, Zufahrtsmöglichkeiten

Die Lage der Baustelle befindet sich auf dem Gelände des Bauhofes Lüttewitz im Ortsteil Lüttewitz-Dreißig der großen Kreisstadt Döbeln. Die Zufahrt wird über die Kreisstraße 7523 erfolgen, die Zufahrt wird im Zuge der medientechnischen Erschließung hergestellt.

0.1.2 Besondere Belastungen aus Immissionen

Lärmemissionen sind so weit wie möglich zu vermeiden bzw. zu begrenzen. Unangemessener verhaltensbedingter Lärm wie das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren, lauter Betrieb von Wiedergabegeräten und laute Rufe sowie der rücksichtslose Umgang mit Material und Werkzeug ist zu unterlassen.

Auf dem angrenzenden Grundstück befindet sich ein Wohnblock.

Zu beachten sind vor allem:

- §22 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG),
- Gebietsvorgaben nach §66 BImSchG,
- Schallleistungspegel gemäß Maschinenlärmschutz-Verordnung (BImSchV),
- Sächsische Bauordnung §11 (1)

Als Nachtzeit gilt die Zeit zwischen 20:00 Uhr und 07:00 Uhr. Der Samstag ist ein Werktag. Die Sonn- und Feiertagsruhe ist zu beachten.

0.1.3 Art und Lage der baulichen Anlage

siehe Baubeschreibung

0.1.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle

Transporte und Anlieferungen

0.1.5 Für den Verkehr freizuhalten Flächen

Die Baustelleneinrichtung und der Baustellenverkehr ist gemäß dem Baustelleneinrichtungsplan auszurichten.

0.1.6 Transporteinrichtungen/ Montageöffnungen

Der AG stellt keine eigenen Transporteinrichtungen bzw. Montageöffnungen dem AN zur Verfügung. Für die Baustellentechnologie notwendige Aufwendungen sind eigenverantwortlich zu planen und in die Einheitspreise einzukalkulieren. Weitere Lager- oder Parkplätze sind eigenverantwortlich zu planen, anzulegen, zu unterhalten und zurückzubauen.

Das tägliche Öffnen und Schließen der Baustelle und der Ein- und Ausfahrten vor Arbeitsbeginn und nach Arbeitsschluss gehört zu den Leistungen des AN.

Durch den AN ist sicherzustellen, dass die Verschmutzung des öffentlichen Straßenraums durch die Baustelle und durch die Baustelle verlassende Fahrzeuge auf ein absolutes durch die Behörden toleriertes Minimum beschränkt wird.

0.1.7 Anschlüsse für Energie, Wasser und Abwasser

Das Herstellen der Anschlussmöglichkeiten für Wasser, Abwasser und Energie, sowie das Stellen von Sanitärcontainern ist Leistungsbestandteil der Ausschreibung.

0.1.8 Lage und Ausmaß von Flächen zur Mitbenutzung

siehe Baustelleneinrichtungsplan

0.1.9 Bodenverhältnisse, Baugrund

siehe beiliegendes Baugrundgutachten

0.1.10 Hydrologische Werte Grundwasser

siehe beiliegendes Baugrundgutachten

0.1.11 Besondere umweltrechtliche Vorschriften

Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Nachtruhe, Wochenend- und Feiertagsarbeit sind einzuhalten.

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

Es gibt seitens des Bauherrn keine besonderen Vorgaben für die Entsorgung. Der AN hat die Entsorgung für seinen eigenen Abfall und Verpackungsmaterialien, die allgemeinen örtlichen Vorgaben zur Entsorgung zu beachten und in die Aufwendungen in die Einheitspreise einzukalkulieren. Ein übergeordnetes Abfallregime ist nicht vorgesehen.

0.1.13 Schutzgebiete im Bereich der Baustelle

Es ist sicherzustellen, dass der Boden nicht durch chemische Substanzen kontaminiert wird. Besonders Stoffe, die in den Sicherheitsdatenblättern mit den R-Sätzen R50 bis R59 gekennzeichnet sind, dürfen nicht in Kontakt mit dem Boden kommen.

0.1.14 Art und Umfang der Schutzmaßnahmen im Bereich der Baustelle

keine

0.1.15 Art und Umfang der Regelung und Sicherung des öffentlichen Verkehrs

Das Einholen von notwendigen verkehrsrechtlichen Anordnungen und das Stellen der Verkehrszeichen und deren Unterhalt ist Leistungsbestandteil der Ausschreibung.

0.1.16 Im Bereich der Baustelle vorhandene Anlagen

Siehe Baustelleneinrichtungsplan

0.1.17 Vermutete Hindernisse im Bereich der Baustelle

keine Hindernisse bekannt

0.1.18 Bestätigung Kampfmittelfreiheit

Es liegen keine Kenntnisse über vorhandene Kampfmittel vor. Bei Tiefbauarbeiten hat der AN Obacht zu geben und Verdachtsfälle sofort an die zuständigen Stellen und Bauleitung weiterzugeben.

0.1.19 Baustellenverordnung

Der Bauherr stellt den Bauleiter im Sinne der Bauordnung, sowie einen SiGe-Koordinator gem. BaustellVO.

Für die Baustelle wird eine Baustellenordnung erstellt mit dem Ziel eines störungsfreien Ablaufs und zur Sicherung für Mensch, Material und Umwelt. Diese wird durch den zuständigen SiGeKo übergeben und ist von allen Beteiligten konsequent umzusetzen.

Der AN hat sein Personal einschließlich dem seiner Nachunternehmer (NU) über den Inhalt der Baustellenordnung zu unterweisen. Dies ist durch die einzelnen Mitarbeiter per Unterschrift vor Leistungsaufnahme zu bestätigen. Diese Bestätigung ist von der Fachbauleitung des AN auf der Baustelle laufend zu aktualisieren, vorzuhalten und auf Anforderung durch den AG bzw. seine Erfüllungsgehilfen vorzuweisen.

Neben der Baustellenordnung gelten die Forderungen der staatlichen und sonstigen Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Unfallkassen (DGUV), Berufsgenossenschaften (BG Bau) und der Arbeitsstättenrichtlinie (ArbStättRL). Die Arbeitszeiten sind entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Werkzeuge sind Montag - Samstag.

0.1.20 Besondere Anordnungen von Eigentümern von Leitungen, Kabeln, Dräne, etc. im Bereich der Baustelle

keine

0.1.21 Art und Umfang von Schadstoffbelastungen

keine bekannt.

0.1.22 Art und Zeit von Auftraggeber veranlassten Vorarbeiten

keine

0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmen auf der Baustelle

Die Ausführungen der Leistungen Los Baustelleneinrichtung erfolgt für den anschließenden Baustellenbetrieb mit sämtlichen Bau- und Ausbaugewerken. Die Ergänzung der Baustellenbeleuchtung und der Baustromverteilung hat in enger Abstimmung mit den Baugewerken (z. B. Stellung Kran) und TGA-Gewerken (z. B. Elektroinstallation) zu erfolgen. Die sich daraus ergebenden Arbeitsschritte, Arbeitsabschnitte und technologisch bedingte Unterbrechungen sind in die Einheitspreise einzurechnen (z. B. Ergänzung Baubeleuchtung nach Baufortschritt). Auf die Kooperationspflicht wird hingewiesen.

0.2 ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG

0.2.1 Vorgesehene Arbeitsabschnitte, Arbeitsunterbrechungen

siehe Punkt 0.1.23

0.2.2 Besondere Erschwernisse während der Ausführung

Besondere Erschwernisse derzeit nicht bekannt.

0.2.3 Vorgaben, die sich aus dem SiGe-Plan gemäß Baustellenordnung ergeben

Erstmalig auf der Baustelle eingesetzte Personen sind vor Beginn der Arbeiten über die besonderen Bedingungen auf der Baustelle durch den Aufsichtsführenden zu unterweisen. Auf der Baustelle dürfen keine Arbeiten ausgeführt werden, ohne dass eine vorherige Abstimmung mit dem verantwortlichen Bauleiter des Ag stattgefunden hat. Der SiGe-Plan und die Baustellenverordnung sind zu beachten.

0.2.4 Art und Umfang der Leistungen zur Unfallverhütung für Mitarbeiter anderer Unternehmen

Jedes Unternehmen hat dafür zu sorgen, dass eigene Mitarbeiter und die Mitarbeiter anderer Gewerke nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften bei Erbringen der Leistungen gesichert sind.

0.2.5 Arbeiten in kontaminierten Bereichen

Keine

0.2.6 Besondere Anforderungen an die Entsorgung

Die Entstehung von Abfällen soll so weit wie möglich vermieden werden. Nicht vermeidbare Abfälle sind zu verwerten. Nicht verwertbare Abfälle sind umweltverträglich und fachgerecht zu beseitigen. Mineralische Abfälle, Wertstoffe, gemischte Baustellenabfälle und Problemabfälle sind zu separieren und getrennt zu entsorgen. Bauabfälle, Müll etc. sind mit jedem Arbeitseinsatz zu entsorgen. Material ist auf den dafür vorgesehenen Flächen und Bereichen zu lagern und Baumaschinen sind sicher an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Die örtlichen Auflagen zur Abfallentsorgung sind zu beachten. Sollten Abfälle nicht entsorgt werden, behält sich der AG vor, diese auf Kosten der ausführenden Firmen entsorgen zu lassen, ggf. anteilig.

0.2.7 Besondere Anforderungen an das Auf- und Abbauen, Vorhalten von Gerüsten

Die Stellung eines Arbeitsgerüsts für die Erbringung der eigenen Leistungen ist vom AN eigenverantwortlich zu planen, zu stellen, vorzubehalten und wieder zu beseitigen. Die Aufwendungen der Leistungen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

0.2.8 Mitbenutzung fremder Gerüste, Hebezeuge etc.

keine

0.2.9 Vorhaltung Gerüste für andere Unternehmer

keine

0.2.10 Verwendung von wiederaufbereiteten Stoffen

Es ist keine Verwendung von wiederaufbereiteten Stoffen geplant. Der Einsatz und die Wahl von wiederaufbereiteten Stoffen wird jedoch vom AG begrüßt und sofern alle technischen Parameter gemäß der Leistungsbeschreibung erfüllt werden, sollte der Einsatz von Recycling-Material präferiert werden.

0.2.11 Anforderung an nicht genormte Bauteile

keine

0.2.12 Besondere Anforderungen an Art, Güte und Umweltverträglichkeit von Baustoffen

Bei seiner Produktauswahl hat der AN ein möglichst geringes Risiko für die lokale Umwelt zu berücksichtigen. Ziel ist die Vermeidung von Umweltgefährdungen durch Inhaltsstoffe, welche bei Einbau, Nutzung, Reparatur und Entsorgung dieser Produkte entstehen. Bauprodukte sollten bei der Verarbeitung, Nutzung und eines möglichen Rückbaus emissionsarm und geruchfrei sein. Bei der Auswahl ist eine Recycling- und Demontagefreundlichkeit der Bauteile zu berücksichtigen.

0.2.13 Art und Umfang der vom Auftraggeber verlangten Eignungs- und Gütenachweise

keine

0.2.14 Verwendung von auf der Baustelle gewonnenen Stoffen

keine

0.2.15 Entsorgung von Boden, Anforderungen an die Nachweise zur Entsorgung

keine

0.2.16 beigestellte Baustoffe

keine

0.2.17 Dem AN zu überlassende Geräte

keine

0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer

Keine

0.2.19 Mitwirken bei Inbetriebnahme

keine

0.2.20 Benutzung von Teilen der Leistung vor der Abnahme

keine

0.2.21 Übertragung der Wartung

keine

0.2.22 Abrechnung nach bestimmten Zeichnungen oder Tabellen

keine

0.2.23 Abrechnung Stundenlohnarbeiten

Sind Stundenlohnarbeiten Bestandteil der Leistungsbeschreibung seien diese nur auf ausdrückliche Aufforderung des AG oder Bauleitung auszuführen. Des Weiteren sind die Regiezettel der Bauleitung oder AG innerhalb von zwei Tagen gegenzeichnen zu lassen.

Der AN hat seine Arbeiten zu dokumentieren. Die Dokumentation umfasst alle dauerhaft errichteten Teile, inklusive technischer Datenblätter, Produktinformationen, ggf. Wartungsbücher, Prüfunterlagen, Pflegeanleitungen, Bedienungsanleitungen etc.

Der Unternehmer muss zusätzlich eine Fachunternehmererklärung, Fachbauleitererklärung und erforderlichenfalls eine Übereinstimmungserklärung und Revisionspläne abgeben.

Die Übergabe der Dokumentation erfolgt spätestens mit der Abnahme.

Bautagesbericht sind wöchentlich bei der Bauleitung einzureichen.

ORGANISATION DER BAUSTELLE

Dokumentation des Auftragnehmers:

Der AN ist verpflichtet, für die vom AG bzw. seinen Beauftragten benannten Materialien, Einbauteile, Geräte usw. vor der Erstellung bzw. dem Einbau sämtliche Prüfzeugnisse, Genehmigungen, Leistungs- / Eignungsnachweise, Zertifikate usw. zur Prüfung und Freigabe beizubringen und/oder diese Materialien, Einbauteile, Geräte zur Bemusterung/endgültige Bestätigung durch den AG vorzulegen. Die Aufwendungen hierfür sind in die EP einzukalkulieren.

Bauleiter:

Der zuständige und vom AN zu stellende Bauleiter ist vor Beginn der Arbeiten namentlich und schriftlich zu nennen und muss während der Arbeitszeit ständig auf der Baustelle erreichbar und entscheidungsberechtigt sein. Ein Wechsel ist grundsätzlich nur mit Zustimmung der OÜ möglich.

Bautagesberichte:

Vom AN sind Bautagesberichte zu erstellen und wöchentlich der OÜ zu übergeben.

Arbeits- und Gesundheitsschutz:

Alle Bauteile sind so herzustellen, dass die Hygiene und die Gesundheit der Arbeiter, der Anwohner und der späteren Nutzer, insbesondere durch folgende Einwirkungen nicht gefährdet werden. Es ist wie folgt zu vermeiden:

- Freisetzung giftiger Gase
- Vorhandensein gefährlicher Teilchen in der Luft
- Emission gefährlicher Strahlungen
- Wasser- oder Bodenverunreinigungen bzw. -vergiftungen
- Einbau von Gefahrstoffen und solchen Materialien, die mit Gefahren behaftet sind
- Feuchtigkeitsansammlungen in Bauteilen und Oberflächen von Bauteilen und Innenräumen
- umweltgefährdende Inhaltsstoffe.

Verbote

Im Gebäude herrscht grundsätzliches Rauchverbot. Im Außenbereich ist das Rauchen nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen gestattet.

Auf der Baustelle herrscht grundsätzliches Verbot für die Einnahme berauschender Mittel.

Auf der Baustelle herrscht grundsätzliches Alkoholverbot.

Bei Verdacht auf Alkoholkonsum oder Restalkohol kann durch die Bauleitung eine Überprüfung veranlasst werden. Verweigert ein Beschäftigter die Überprüfung, wird davon ausgegangen, dass ein Verstoß gegen dieses Verbot vorliegt. In diesem Fall, oder bei positivem Prüfergebnis wird der Beschäftigte von der Baustelle verwiesen.

Baufristenplan:

Der AN erhält vor Ausführungsbeginn einen abgestimmten Gesamtablaufplan. Er hat einen Baufristenplan als Balkenplan über seine vertraglichen Leistungen und die jeweils notwendigen Vorlaufzeiten für Ausführungsunterlagen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann.

Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan unverzüglich zu überarbeiten. Der Plan ist dem AG und der OÜ spätestens 10 Werktage nach Auftragserteilung bzw. bei Überarbeitungen unverzüglich zur Freigabe zu übergeben.

Es ist einzukalkulieren, dass Teilleistungen zeitlich versetzt zur Gesamtleistung zu erbringen sind. Der Bauzeitenplan soll alle wesentlichen Entscheidungspunkte aufzeigen, an welchen der AG und seine Erfüllungsgehilfen grundsätzliche Entscheidungen und Aussagen zu treffen haben.

Werkstattplanung des AN im Bauzeitenplan des AN: Der Bauzeitenplan muss die Termine für die Werkstattplanung des AN und die sich daran anschließenden Prüfzeiten dieser Pläne durch die Planer des AG mitberücksichtigen und darstellen.

Besprechungen:

Die Termine werden von der OÜ in regelmäßigen Terminkoordinationsbesprechungen überwacht. Der Bauleiter des AN ist verpflichtet, während seiner Ausführungszeit an den im wöchentlichen Turnus bzw. nach Erfordernis stattfindenden Beratungen sowie auf Anweisung der OÜ an weiteren Besprechungen teilzunehmen.

Abkürzungen:

AG = Auftraggeber, Vertreter des Auftraggebers

OÜ = Objektüberwachung / Bauleitung

AN = Auftragnehmer

NAN = Nachauftragnehmer / Nachunternehmer

BE = Baustelleneinrichtung

B = Breite, L = Länge, H = Höhe

D = Dicke/Durchmesser, T = Tiefe

OK = Oberkante

OKR, UKR = Oberkante, Unterkante Rohbauteil

OKFFB = Oberkante Oberfläche Fertigfußboden

OKG = Oberkante Gelände

UKD = Unterkante Rohbaudecke

UKUHD = Unterkante Unterhangdecke

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Art und Umfang der Leistung (§ 1 VOB/B)

Die Vertragsleistung umfasst alle Leistungen und Lieferungen, die erforderlich sind, um das Gewerk funktionsfähig herzustellen. Unvollständigkeiten, Unklarheiten und Widersprüche sind dahingehend

aufzulösen, dass eine den übrigen Vorschriften des Vertrages entsprechender funktionsfähiger Leistung geschuldet wird.

Mengenabweichungen, § 2 Abs. 3 VOB/B

Die Klausel "Massenänderungen - auch über 10% - sind vorbehalten und berechtigen nicht zu einer Preiskorrektur" ist unwirksam.

Ausführungsunterlagen (§ 3 Abs. 5 und 6 VOB/B)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

Sämtliche Maße sind vom Auftragnehmer am Bau zu prüfen.

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers einen Baustelleneinrichtungsplan und ein Geräteverzeichnis zu erstellen und dem Auftraggeber zu übergeben.

Dieser Baeterminplan muss Abhängigkeiten zu Vorleistungen anderer Gewerke berücksichtigen und - sofern erforderlich - Trockenzeiten, Lieferzeiten und dergleichen enthalten.

Benutzung von Zufahrtswegen und Anschlussgleisen (§ 4 Abs. 4 VOB/B)

Für die Benutzung von Zufahrtswegen gelten folgende Einschränkungen:

Zufahrt und Anlieferung erfolgt über öffentliche Straße

Weitervergabe an Nachunternehmer (§ 4 Abs. 8 VOB/B)

Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers dem Auftraggeber schriftlich bekannt zu geben.

Beabsichtigt der Auftragnehmer Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers gemäß § 4 Abs. 8 Nr. 1, Satz 2 VOB/B einzuholen.

Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weitervergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt.

Bei Verstößen des Auftragnehmers oder der von ihm beauftragten Nachunternehmer gegen die sich aus dem Vertrag ergebenden Bedingungen für die Beauftragung von Nachunternehmern, hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe gemäß besonders anzufertigender Urkunde zu zahlen.

Ausführung der Leistung (§ 4 Abs. 10 VOB/B)

Für die Teile der Leistung, die durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden, wird die gemeinsame Feststellung auf der Baustelle über deren Zustand, ihre Vertragsmäßigkeit sowie deren Art und Umfang verlangt. Der Auftragnehmer hat die gemeinsame Feststellung rechtzeitig zu beantragen.

Verteilung der Gefahr (§ 7 VOB/B), Bauwesenversicherung

Vom Auftraggeber beigestellte Baustoffe hat der Auftragnehmer gegen Diebstahl und andere Schäden zu schützen

Stundenlohnarbeiten (§ 15 VOB/B)

Für im Vertrag nicht vorgesehene Leistungen (Nachträge) gilt § 2 Abs. 6 VOB/B. Für diese sind grundsätzlich mengenbezogene Einheitspreise anzubieten. Eine Abrechnung als Stundenlohnarbeiten ist nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Bei Stundenlohnarbeiten gelten die vereinbarten Verrechnungssätze unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.

Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3 VOB/B enthalten:

das Datum, die Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle, die Art der Leistung, die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn oder Gehaltsgruppe, die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und die Gerätekenngößen. Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden. Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

Die Abzeichnung von Stundenlohnzetteln durch den Auftraggeber oder den Bauleiter und die damit verbundene Anerkenntniswirkung betreffen nur Art und Umfang der erbrachten Leistung. Es bleibt die Prüfung vorbehalten, ob es sich bei den bescheinigten Arbeiten überhaupt um vergütungspflichtige Leistungen handelt und ob diese dann auf Stundenlohn- oder Einheitspreisbasis abzurechnen sind.

Zahlungen, Vorauszahlungen (§ 16 VOB/B)

Der Anspruch auf Schlusszahlung wird innerhalb von 60 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung fällig.

Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.

Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag, an dem das Geldinstitut den ausführbaren Zahlungsauftrag erhalten hat.

Die Zahlungsfrist ist gewahrt, wenn der Auftraggeber innerhalb der Zahlungsfristen einen Verrechnungsscheck per Post an den Auftragnehmer abgesandt hat.

Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

Der Auftragnehmer erhält Abschlagszahlungen entsprechend dem Bruttowert der jeweils durch prüfbare, an den Auftraggeber adressierte Rechnung nachgewiesenen vertraglichen Leistungen. Das Bautagebuch ist der Schlussrechnung beizufügen.

Die Aufrechnung mit vom Auftraggeber bestrittenen Gegenansprüchen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

ALLGEMEINE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Der gesamten Abwicklung liegt die VOB, Teil C, in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vom Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss beschlossenen und veröffentlichten Fassung, zugrunde.

Es gelten folgende Normen, Vorschriften und Merkblätter:

- DIN 18202 Toleranzen im Hochbau
- DIN 4102-1 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen
- LBO die jeweils gültigen Landesbauordnungen
- UVV Unfallverhütungsvorschriften
- AEB die jeweils gültigen Abfallentsorgungsbestimmungen.
- Bauprodukteverordnung
- DIN 1838
- MLAR in der aktuellen Fassung
- DIN VDE in allen Teilen
- allgemein gültige Regeln und Normen der Elektrotechnik

VOLLSTÄNDIGKEITSVERPFLICHTUNG

Für die angebotenen Leistungen übernimmt der Bieter die Verpflichtung der Vollständigkeit, d.h. dass Leistungen, die sich mit der Ausführung der angebotenen Positionen zwangsläufig ergeben, mit einzukalkulieren sind, auch wenn diese im LV nicht ausdrücklich erwähnt sind.